

8. INSOLVENZPLANVERFAHREN – ABLAUF

PROBLEM

Wie läuft ein Insolvenzplanverfahren ab?

FALL

Herr S. befindet sich bereits im eröffneten Insolvenzverfahren und kann von seinem Bruder jetzt ein Darlehen für eine Einigung mit seinen Gläubigern erhalten. Er erkundigt sich daher nach seinen Möglichkeiten. Nachdem er erfahren hat, dass sich in seinem Fall ein Insolvenzplanverfahren anbieten würde, möchte er gern wissen, wie dieses ablaufen würde.

LÖSUNG

Im Folgenden wird der Ablauf eines Insolvenzplanverfahrens dargestellt.

HINTERGRUND

Das Insolvenzplanverfahren ist geregelt in den §§ 217–269 InsO. Die Vielzahl von Vorschriften lässt darauf schließen, dass es relativ komplex ist und viele Einzelregelungen zu beachten sind. Viele Regelungen sind allerdings speziell auf die Unternehmensinsolvenz zugeschnitten, für die das Insolvenzplanverfahren ursprünglich ausschließlich entwickelt wurde. Erst mit der Reform des Restschuldbefreiungsverfahrens zum 1. Juli 2014 können Pläne auch in Verbraucherinsolvenzverfahren vorgelegt und das Planverfahren durchgeführt werden. Das Verfahren läuft dann in folgenden Schritten ab.

1. Zeitpunkt der Planeinreichung

Ein Insolvenzplanverfahren kann nur im Rahmen eines eröffneten Insolvenzverfahrens durchgeführt werden. Der Plan muss bis zum Schlusstermin eingereicht werden. Es muss also zunächst wie üblich ein Verbraucherinsolvenzverfahren durch den Versuch einer außergerichtlichen Einigung vorbereitet und nach dessen Scheitern Insolvenzantrag gestellt werden.

2. Vorlage eines Insolvenzplans

Vorlageberechtigt für den Insolvenzplan sind sowohl der Schuldner als auch der Insolvenzverwalter. Legt der Schuldner den Plan vor, kann er diesen unmittelbar mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbinden, § 218 Abs. 1 S. 2 InsO.

Die Gerichte sehen es offenbar häufig aber lieber, wenn der Insolvenzverwalter den Plan vorlegt. Zum einen haben die Verwalter hier oft mehr Erfahrung als der Schuldner oder seine Berater beziehungsweise Vertreter. Zum anderen nimmt der Verwalter eine eher neutrale Position ein, sodass die Gerichte auch die Rechte der Gläubiger eher als gewahrt ansehen. Dies hindert aber nicht, in Absprache mit dem Insolvenzverwalter diesen bei der Erstellung des Plans zu unterstützen oder den Plan selbst zu erstellen, den der Insolvenzverwalter dann bei Gericht einreicht.

Ist der Insolvenzverwalter nicht bereit, einen Insolvenzplan einzureichen, kann der Schuldner sich auch durch einen – möglichst spezialisierten – Rechtsanwalt vertreten lassen. Auch eine Planerstellung und Vertretung durch einen anerkannten Schuldnerberater ist gesetzlich zulässig – allerdings ist es von der Entscheidung des jeweiligen Trägers abhängig, ob von dieser gesetzlichen Befugnis Gebrauch gemacht werden darf.

3. Vorprüfung durch das Gericht

Das Gericht – und zwar der Richter, nicht der Rechtspfleger – prüft den Plan mit einer Frist von zwei Wochen darauf, ob er korrekt vorgelegt wurde und plausibel ist. Hierzu gehört die Prüfung, ob Gruppen nachvollziehbar gebildet wurden und ob die gestaltenden Regelungen des Plans erfüllbar erscheinen. Allgemein prüft das Gericht, ob eine Annahme des Plans nicht offensichtlich aussichtslos ist. Es hat hier allerdings nur ein eingeschränktes Prüfungsrecht – nicht überprüfen darf es etwa, ob die Planregelungen im Einzelnen inhaltlich fair und ausgewogen sind. Dies auszuhandeln ist Sache der Beteiligten.

Stuft das Gericht den Plan als aussichtslos ein, weist es ihn von Amts wegen, also ohne besonderen Antrag eines Verfahrensbeteiligten zurück, § 231 InsO. Gegen den Zurückweisungsbeschluss steht dem Vorlegenden die sofortige Beschwerde zu.

4. Ablauf des Planverfahrens

Weist das Gericht den Plan nicht zurück, so wird das Planverfahren fortgeführt. Zunächst wird der Plan dem Schuldner (wenn der Insolvenzverwalter den Plan vorgelegt hat) oder dem Insolvenzverwalter (wenn der Schuldner den Plan vorgelegt hat) zur Stellungnahme zugeleitet, mit einer Frist von nicht mehr als zwei Wochen, § 232 InsO.

Danach wird der Plan zusammen mit den Anlagen und den eingegangenen Stellungnahmen in der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt, § 234 InsO.

8. Insolvenzplanverfahren – Ablauf

4.1 Erörterungs- und Abstimmungstermin: Das Abstimmungsverfahren kann schriftlich durchgeführt werden. Häufig ist es für den Schuldner aber günstiger, wenn ein mündlicher Erörterungs- und Abstimmungstermin durchgeführt wird (vgl. unten). Denn nur diejenigen Gläubiger, die zu diesem Termin erscheinen oder einen Vertreter entsenden, können an der Abstimmung teilnehmen. Erscheint also lediglich ein Gläubiger zum Termin und stimmt dem Plan zu, gilt dieser als angenommen. Wenn allerdings gar kein Gläubiger zum Termin kommt, gilt der Plan als gescheitert. Das eröffnet dem Schuldner die Möglichkeit, auf ihm nahestehende Gläubiger besonders einzuwirken, zum Termin zu erscheinen.

Voraussetzung ist allerdings, dass diese Gläubiger zuvor ihre Forderungen im Verfahren angemeldet haben. Notfalls kann er ihnen anbieten, sie abzuholen und zum Termin mitzunehmen. Die Gläubiger können sich allerdings auch vertreten lassen und zum Beispiel dem anwaltlichen Vertreter des Schuldners im Vorfeld eine Zustimmungsvollmacht erteilen. Darin wird kein Interessenskonflikt gesehen, wenn Schuldner und Gläubiger den Plan wollen.

Erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren, werden ebenfalls nur die ausdrücklichen Zustimmungen oder Ablehnungen gezählt. Gläubiger, die nicht reagieren, werden weder der zustimmenden noch der ablehnenden Seite zugezählt. Allerdings ist hier zu erwarten, dass sich mehr Gläubiger an der Abstimmung beteiligen, da dies ungleich weniger aufwendig ist.

Bisher werden Erörterungs- und Abstimmungstermine in der Regel mündlich durchgeführt. Es ist nicht zu vermuten, dass sich dies ändern wird, da die Gerichte normalerweise die Möglichkeit schätzen, den Plan mit den Beteiligten zu erörtern.

Zu diesem Termin sollte der Schuldner jedoch nicht allein erscheinen, sondern sich von einem sachkundigen Vertreter begleiten lassen, der ihn beraten kann, wenn er etwas nicht versteht. Dies kann insbesondere dann wichtig sein, wenn der Plan im Termin inhaltlich abgeändert wird, was nach § 240 InsO möglich ist. Über den geänderten Plan kann im selben Termin abgestimmt werden, es muss kein neuer Abstimmungstermin vereinbart werden.

Der Erörterungs- und Abstimmungstermin wird öffentlich bekannt gemacht. Die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben oder absonderungsberechtigt sind, der Insolvenzverwalter und der Schuldner erhalten eine besondere Ladung zu diesem Termin.

4.2 Abstimmung der Gläubiger – Kopf- und Summenmehrheit: Für die Annahme des Plans ist zunächst die Kopf- und Summenmehrheit der abstimmenden Gläubiger in jeder Gruppe erforderlich (zur Gruppenbildung vgl. Arbeitshilfe InsO „Insolvenzplanverfahren – Inhalt des Insolvenzplans“). Darüber hinaus müssen dann grundsätzlich alle (abstimmenden) Gruppen zustimmen. Stimmt eine Mehrheit der Gruppen zu, gibt es aber auch ablehnende Gruppen, wird deren Zustimmung allerdings fingiert, wenn die Voraussetzungen des § 245 InsO gewahrt sind (vgl. unten c)).

8. Insolvenzplanverfahren – Ablauf

Sind also zum Beispiel drei Gläubiger einer Gruppe anwesend, die alle gegen den Plan stimmen, daneben aber noch jeweils ein Gläubiger zweier weiterer Gruppen, die für den Plan stimmen, dann gilt auch die Zustimmung der ersten Gruppe als erteilt, soweit das Schlechterstellungsverbot des § 246 InsO eingehalten wurde. Der Plan gilt dann als angenommen, obwohl faktisch drei der fünf anwesenden Gläubiger ihn abgelehnt hatten.

Ist überhaupt nur ein Gläubiger im Termin anwesend und stimmt dieser dem Plan zu, führt dies sowohl zu einer Kopf- und Summenmehrheit in der (nur einen) Gruppe, die sich durch ihn an der Abstimmung beteiligt, als auch zur mehrheitlichen Zustimmung der Gruppen selbst. Der Plan gilt damit als angenommen. Ähnlich kann sich die Situation darstellen, wenn nur zwei oder drei Gläubiger zum Termin gekommen sind. Es ist also nicht ungewöhnlich, dass eine faktische Minderheit von Insolvenzgläubigern mit vergleichsweise geringen Forderungen die Annahme eines Plans mit Kopf- und Summenmehrheit erreichen kann.

4.3 Schlechterstellungsverbot – Schutz ablehnender Gläubiger: Ein überstimmter ablehnender Gläubiger kann sich gemäß § 251 Abs. 1 InsO gegen den Plan wehren, wenn er ihm spätestens im Abstimmungstermin widersprochen hat und wenn er durch den Plan wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er ohne Plan dastünde.

Hat die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan zugestimmt, wird die Zustimmung derjenigen Gruppe(n), die den Plan abgelehnt hatte(n), fingiert und damit eine einhellige Annahme des Plans durch die Gläubiger herbeigeführt. Dies kann aber nur geschehen, wenn die ablehnende Gruppe durch den Plan nicht benachteiligt wird. Das wäre gemäß § 245 InsO zum einen dann der Fall, wenn die Angehörigen dieser Gruppe durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt würden als ohne Plan, zum anderen aber auch, wenn sie nicht angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der auf der Grundlage des Plans den Beteiligten zufließen soll.

Damit soll sichergestellt werden, dass eine Gruppe, die durch die Regelungen des Plans gegenüber den anderen Gläubigern benachteiligt wird, nicht einfach durch eine Mehrheit der anderen abstimmenden Gruppen überstimmt und damit gezwungen werden könnte, einen sie benachteiligenden Plan zu akzeptieren.

4.4 Zustimmung des Schuldners: Auch der Schuldner muss dem Plan zustimmen. Seine Zustimmung gilt aber als erteilt, wenn er dem Plan nicht spätestens im Abstimmungstermin widerspricht. Tut er das, ist dieser Widerspruch gemäß § 247 Abs. 2 InsO allerdings unbeachtlich, wenn der Schuldner durch den Plan nicht schlechter gestellt wird und wenn kein Gläubiger mehr als den vollen Wert seines Anspruchs erhält.

4.5 Bestätigung des Plans durch das Gericht: Gemäß § 248 InsO bedarf der Plan nach der Annahme durch die Beteiligten und der Zustimmung des Schuldners noch der Bestätigung des Gerichts, um zustande zu kommen. Die Bestätigung wird gemäß § 250

8. Insolvenzplanverfahren – Ablauf

InsO von Amts wegen versagt, wenn (wesentliche) Verfahrensmängel bestehen (§ 250 Nr. 1 InsO) oder der Plan unlauter zustande gekommen ist (§ 250 Nr. 2 InsO).

Ein unlauteres Zustandekommen des Plans kann zum Beispiel vorliegen beim Kauf von Stimmen oder bei sonstigen Handlungen, mit denen das Abstimmungsverhalten manipuliert werden soll. Hierzu zählt auch die Anerkennung von nicht vorhandenen Forderungen oder das Aufteilen einer Forderung, um Mehrheitsverhältnisse zu schaffen. Gleiches gilt für das Verheimlichen von Vermögen (vgl. Uhlenbruck, InsO, § 250, Rn. 30). Das unlautere Verhalten muss allerdings kausal zur Annahme des Plans geführt haben.

4.6 Gegebenenfalls Antrag auf Versagung der Bestätigung bei Verstoß gegen das Schlechterstellungsverbot: Liegt ein Verstoß gegen das Schlechterstellungsverbot (vgl. oben c)) vor, können der oder die betroffenen Gläubiger die Versagung der Bestätigung des Plans durch das Gericht beantragen. Sie müssen dem Plan dann aber spätestens im Abstimmungstermin widersprochen und die wirtschaftliche Schlechterstellung glaubhaft gemacht haben.

Vor allem Letzteres dürfte den Gläubigern häufig schwerfallen. Es reichen hier nicht allgemeine Ausführungen zu einer theoretisch möglichen Benachteiligung aus, vielmehr muss die wirtschaftliche Schlechterstellung konkret dargelegt werden.

Beispiel: Ein Gläubiger macht geltend, dass seine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stammt und er sie daher bei Durchführung des Insolvenzverfahrens ohne einen Plan nach dessen Abschluss als ausgenommene Forderung bis zur vollen Befriedigung weiter geltend machen könnte. Hier muss er zusätzlich darlegen, dass dies nicht lediglich eine rein rechtliche Position ist, sondern dass tatsächlich Aussichten bestehen, diese Forderung (zumindest teilweise) erfolgreich gegenüber dem Schuldner realisieren zu können. Er muss also darlegen können, dass konkrete Aussichten bestehen, dass der Schuldner nach Abschluss des Verfahrens pfändbare Einkünfte erzielen können wird (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Juli 2012 – Az. IX ZB 250/11).

Ähnliches muss gelten, wenn der Gläubiger geltend machen möchte, dass bei Durchführung des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung versagt werden würde und er dann weiter vollstrecken könnte.

5. Wirkungen des Plans

Sobald der Bestätigungsbeschluss rechtskräftig ist, hebt das Gericht das Insolvenzverfahren auf, sofern die Masseschulden geregelt sind. Eine förmliche Restschuldbefreiung wird allerdings nach Durchführung eines Planverfahrens nicht erteilt.

Der Plan gilt nicht nur gegenüber den Beteiligten, sondern gemäß § 54 b InsO auch gegenüber Insolvenzgläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben. Diese können ihre Forderungen aber noch nach der Bestätigung des Plans geltend machen. Allerdings verjähren Forderungen von Insolvenzgläubigern, die nicht bis zum Abstimmungstermin angemeldet wurden, in einem Jahr ab der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses.

8. Insolvenzplanverfahren – Ablauf

ses, § 259 b InsO. Sicherheitshalber sollten daher bereits bei der Erstellung des Plans Rückstellungen für diese nachgemeldeten Forderungen gebildet werden.

Gemäß § 259 a InsO können Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Insolvenzgläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet hatten, durch das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise aufgehoben oder (längstens für drei Jahre) untersagt werden, wenn sie die Durchführung des Plans gefährden.

Gerät der Schuldner mit seinen (Raten-)Zahlungen auf Grundlage des Plans erheblich in Rückstand, kann die Forderung des betroffenen Gläubigers unter Umständen wieder aufleben. Im Plan können abweichende Regelungen getroffen werden, zum Beispiel kann zum Schutz des Schuldners das Wiederaufleben an strenge Voraussetzungen, etwa mehrere Mahnungen, geknüpft werden.

6. Kostengesichtspunkte

Im Insolvenzplanverfahren gibt es keine Stundung der Verfahrenskosten. Diese Kosten müssen daher vollständig vom Schuldner bezahlt werden (vgl. Arbeitshilfe InsO „Insolvenzplanverfahren – In welchen Fällen sinnvoll?“).

BERATUNGSHINWEIS

Weil ein eröffnetes Insolvenzverfahren Voraussetzung für das Einreichen eines Insolvenzplans ist, bedeutet das für die Schuldnerberatung, dass zunächst – wie immer – ein außergerichtlicher Einigungsversuch und bei dessen Scheitern ein Insolvenzantrag gestellt und ggf. auch ein Schuldenbereinigungsverfahren durchgeführt werden muss. Für die Beratung ändert sich insoweit grundsätzlich erst einmal nichts. Ist schon frühzeitig klar, dass ein Insolvenzplanverfahren durchgeführt werden soll, sollte der Schuldner zusätzlich über die Gründe hierfür und den Ablauf eines solchen Verfahrens aufgeklärt werden. Besonderes Augenmerk ist in diesen Fällen auf das Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung, ggf. mit Zustimmungsersetzung im Schuldenbereinigungsverfahren, zu legen, weil dies dem Schuldner ein relativ langwieriges und auch teures Insolvenzplanverfahren ersparen kann.

Soll der Plan später durch den Insolvenzverwalter gestellt werden, kann es sinnvoll sein, mit einem Insolvenzverwalter, der grundsätzlich zur Planerstellung bereit ist, Kontakt aufzunehmen und nachzufragen, ob er auch im vorliegenden Fall dazu bereit wäre. Dann könnte er bereits beim Einreichen des Insolvenzantrags als Insolvenzverwalter vorgeschlagen werden.

Möglich ist auch eine weitergehende Arbeitsteilung zwischen Schuldnerberatung/Rechtsanwalt einerseits und Insolvenzverwalter andererseits, indem erstere den Plan erstellen oder bei dessen Vorbereitung zuarbeiten und der Verwalter den Plan dann fertigstellt beziehungsweise einreicht.

8. Insolvenzplanverfahren – Ablauf

Es ist außerdem sinnvoll, dass der Schuldner im gerichtlichen Verfahren fachkundige Unterstützung erhält. Dies kann entweder durch die anerkannte Schuldnerberatungsstelle geschehen, vielleicht auch durch eine bloße Begleitung, unterhalb der Schwelle einer formalen gerichtlichen Vertretung, oder durch einen sachkundigen Rechtsanwalt. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein mündlicher Erörterungs- und Abstimmungstermin durchgeführt wird, weil hier noch, sozusagen in letzter Minute, inhaltliche Änderungen des Plans abgesprochen werden können, die der Schuldner möglicherweise nicht versteht, und meist unmittelbar danach die Abstimmung erfolgt.

Auch die Kostenseite muss mit dem Schuldner frühzeitig besprochen werden, da eine Kostenstundung im Planverfahren nicht möglich ist.

Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

